

Empfehlung der Konferenz Hessischer Universitätspräsidenten zu kooperativen Promotionen

Der Wissenschaftsrat hat in seinen Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem v. 2.7.2010 die folgenden Aussagen zum Kooperativen Promovieren getroffen:

„Die exklusive Ausstattung der Universitäten mit dem Promotionsrecht impliziert eine Kooperationspflicht. Universitäten müssen auf der einen Seite für qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen den Zugang und die Abwicklung des Promotionsverfahrens transparent und kalkulierbar machen und auf der anderen Seite die Fachhochschulen an der Betreuung der Promovierenden und am Verfahren angemessen beteiligen“ (Wissenschaftsrat, 2.7.2010, S. 86).

Im Hinblick auf die Umsetzung dieser Empfehlung stellt die KHU folgendes fest:

I. Vorbemerkung

Nach dem hessischen Hochschulrecht und nach den Regularien der hessischen Universitäten ist es bereits jetzt möglich, dass Absolventinnen und Absolventen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fachhochschulen an den Universitäten unter Beteiligung einer Professorin oder eines Professors einer Fachhochschule als Betreuungsperson promovieren. Gleichwohl ist sich die KHU einig, dass dieser Weg der Promotion in Zukunft erleichtert werden muss.

Deshalb erklären die hessischen Universitätspräsidenten ihre Absicht,

- die einschlägigen verfahrensrechtlichen Regelungen weiterzuentwickeln und für größere Transparenz zu sorgen (sub II),
- die bereits vorhandenen Vereinbarungen und seit längerem etablierten Kooperationen zwischen Universitäten und Fachhochschulen über das kooperative Promovieren weiterzuentwickeln (sub III), und
- weitere Institutionen einzurichten, die den Zugang der Fachhochschulen zu kooperativen Promotionen in der Praxis verbessern (sub IV).

Überdies erscheint es sinnvoll,

- dass kooperative Promotionen durch finanzielle Förderung unterstützt werden (sub V).

II. Weiterentwicklung der Promotionsregularien der Universitäten

1. Promotionsberechtigung

Absolventen und Absolventinnen von Fachhochschulen sind nach den geltenden gesetzlichen Regelungen Absolventinnen und Absolventen der Universitäten in dem Sinne gleichgestellt, dass ihre Abschlüsse (mit entsprechenden Noten) grundsätzlich zur Promotion an einer Universität berechtigen. Die Promotionsberechtigung und die Möglichkeit der gemeinsamen Betreuung durch einen universitären und einen (kooperativen) Betreuer oder eine Betreuerin einer Fachhochschule sollen in den Allgemeinen Bestimmungen der Universitäten und den diese ergänzenden Regelungen der Fachbereiche klar geregelt sein. Die Universitätspräsidien werden darauf hinwirken, diese Regelungen, wo erforderlich, transparenter als bisher zu fassen.

2. Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand

Es ist für die KHU unabdingbar, dass die Entscheidung über die Annahme als Doktorand oder Doktorandin von einem fachlich zuständigen Promotionsausschuss der Universität getroffen wird. Eine Beteiligung von Fachhochschulen könnte zum Beispiel durch die Kooptation ausgewählter Fachhochschulprofessoren oder -professorinnen nach einem qualitätsgesicherten Verfahren geschehen.

3. Weiteres Verfahren

Im Fortgang des Verfahrens sind bereits nach geltendem Recht vielfältige Formen gemeinschaftlichen Vorgehens unter Einbeziehung einer Betreuungsperson von Fachhochschulseite denkbar. Allein die Entscheidung über die Benennung der Gutachterinnen und Gutachtern sowie die Zusammensetzung der Promotionskommission liegt notwendig beim zuständigen Promotionsausschuss der Universität.

III. Weiterentwicklung der Kooperationsvereinbarungen

Die Erfahrung zeigt, dass Vereinbarungen zwischen Universitäten und Fachhochschulen über das kooperative Promovieren in der Praxis vielfach mit Leben erfüllt werden, wenn sie hinreichend konkrete Anknüpfungspunkte über gemeinsame Forschungsfelder und -interessen sowie verbindliche Regelungen enthalten. Die hessischen Universitätspräsidien erklären die Absicht, die bestehenden Vereinbarungen weiterzuentwickeln und weitere Vereinbarungen abzuschließen. Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere folgende Regelungen beinhalten:

1. Regelungen im Hinblick auf die Promovierenden

Regelungen zum **Status** des oder der Promovierenden (z.B. Möglichkeit der Immatrikulation), zu **konkreten Voraussetzungen** der kooperativen Promotion (durch Qualitätsanforderungen) und zur **gemeinsamen Betreuung** durch eine Betreuerin oder einen Betreuer der Universität und der Fachhochschule (z.B. durch Abschluss einer Betreuungsvereinbarung). Der Zugang zu **Weiterbildungsangeboten** an Universitäten sollte gleichermaßen für kooperativ Promovierende ermöglicht werden. Von erheblicher Bedeutung sind aufgrund der derzeit noch vergleichsweise geringen Zahl von kooperativ Promovierenden eine intensive Förderung der **Vernetzung** bspw. im Rahmen strukturierter Graduiertenförderung oder eine Einbindung in thematisch passenden Arbeitsgruppen.

2. Regelungen im Hinblick auf die Betreuungspersonen

Mit Blick auf die (potentielle) Betreuerseite könnten Regelungen zur Schaffung eines **geeigneten Status für Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen** vereinbart werden z.B. durch Kooptierung an einem Fachbereich der Universität; hierzu sollen qualitätssichernde Verfahrensweisen zur Erlangung dieses Status geregelt werden. Dies würde eine Beteiligung dieser Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an den einzelnen Schritten der Promotionsverfahren erleichtern und eine möglichst frühzeitige Kooperation sowie eine Abstimmung mit den universitätsseitigen Betreuerinnen und Betreuern unterstützen.

IV. Weiterentwicklung des institutionellen Rahmens für kooperative Promotionen

Die KHU empfiehlt, den institutionellen Rahmen für kooperative Promotionen innerhalb klar definierter Kooperationsbereiche und Forschungsschwerpunkte weiterzuentwickeln. Dies wird als wichtigste Voraussetzung für eine substantielle Erhöhung der Zahl der kooperativen Promotionen angesehen.

Es sind unterschiedliche institutionelle Formate denkbar, die hierbei von den hessischen Universitäten genutzt werden können und sollen. Zu denken ist insbesondere an folgende Wege:

1. Fachbezogene kooperative Promotionskollegs

Gemeinsame, an den Fächern orientierte Promotionskollegs können eine gute Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Fachhochschulen darstellen. Kooperative Promotionskollegs sollen forschungsstarken Professorinnen und Professoren aus Fachhochschulen die Mitgliedschaft bereits dann ermöglichen, wenn diese beabsichtigen, die Betreuung von Promotionsverfahren zu übernehmen. In einigen Bereichen ist dies bereits eine erfolgreich gelebte Praxis. Eine institutionalisierte gemeinsame Forschungsarbeit in entsprechenden Kollegs ermöglicht die Entstehung des notwendigen Vertrauens in die gemeinsamen Forschungsperspektiven. Die besagten Kollegs sind bilateral oder multilateral denkbar. Mechanismen der Qualitätssicherung müssen vorgesehen werden.

2. Kooperative Promotionsplattformen

Vorstellbar sind ferner kooperative Promotionsplattformen, die in erster Linie zur Abstimmung über gemeinsame Promotionsverfahren dienen. Solchen Strukturen sollen auch forschungsstarke Professorinnen und Professoren aus Fachhochschulen angehören. Im Rahmen einer solchen Plattform soll es für die im Promotionsverfahren anfallenden Entscheidungen einen Promotionsausschuss geben, dem auch Vertreterinnen und Vertreter aus Fachhochschulen angehören sollen (max. ein Drittel der Mitglieder). Klärungsbedarf besteht noch hinsichtlich des Verhältnisses zu den Promotionsausschüssen der Fachbereiche sowie im Hinblick auf Anreize für Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen, in solch einer Plattform mitzuwirken. Eine Möglichkeit besteht in der Entsendung von Promotionsausschussvorsitzenden existierender Promotionsausschüsse in einen gemeinsamen Promotionsausschuss, dem Vertreterinnen und Vertreter aus Fachhochschulen in nicht mehrheitsfähiger Zahl angehören.

V. Bereitstellung finanzieller Förderung

Die Mitwirkung an kooperativen Promotionsverfahren wird in jedem Fall zusätzlichen Aufwand (Reisekosten, Sitzungskosten, Workshops etc.) verursachen. Im Hinblick auf die gute Entwicklung institutionalisierter Formen gemeinsamen Promovierens erschiene es ratsam, Anreize für die Mitwirkung zu setzen. Deshalb werden spezifische Instrumente finanzieller Förderung notwendig werden.

1. Mögliche Förderinstrumente des Landes

Unter Nutzung **bereits bestehender Fördermöglichkeiten** seitens des HMWK werden derzeit aufgrund bilateraler Vereinbarungen verschiedene Fördermaßnahmen an den hessischen Fachhochschulen durchgeführt. Sie erstrecken sich (je nach FH) von der Finanzierung von Weiterbildungen, Übergangsfinanzierungen, Vortragsreisen und Publikationskosten bis zu Promotionsstipendien oder -stellen. Des Weiteren wurden mit dem hessischen Hochschulpakt 2011-2015 Promotionen von Fachhochschulangehörigen in gemeinsamen Promotionsverfahren mit hessischen Universitäten in die leistungsbezogene Mittelvergabe einbezogen.

Aus Sicht der KHU erschiene es hilfreich, wenn das Land Mittel bereitstellen würde, die für kooperative Promotionskollegs beantragt werden können. Hierzu wird die Einrichtung eines entsprechenden Fonds beim HMWK empfohlen. Er könnte dazu dienen, die aus den Kooperations- und Kollegstrukturen resultierenden besonderen Bedarfe abzudecken und Kompensationsmöglichkeiten für die Nutzung von (universitären) Ressourcen zu bieten. Insbesondere könnten Workshops, Reisekosten, Koordinationskosten, Stipendien oder Prämien für abgeschlossene Promotionen finanziert werden. Vornehmlich Stipendien würde eine starke Anreizfunktion zukommen. Weiteres Vergabekriterium von Fördermitteln könnte sein, dass Anträge auf bereits bestehenden Kooperationsbeziehungen aufbauen.

Des Weiteren erschiene es hilfreich, wenn das Land ein Förderverfahren einführen würde, mit dem **bi- oder multilaterale Promotionskollegs** mit einer **spezifischen fachlichen Ausrichtung** unterstützt werden. Die fachliche und persönliche Förderung liegen in der Verantwortung der betreuenden Personen und der Universität, in der die Promotion durchgeführt wird. Das Promotionskolleg dient als eine Informations- und Förderplattform. Eine solche Organisation dürfte für Fachhochschulen von besonderem Interesse sein, da sich so eher passende Partnerschaften finden lassen.

2. Förderinstrumente der beteiligten Hochschulen

Als weitere Förderinstrumente der Universitäten und Fachhochschulen stehen bereits vorhandene allgemeine oder spezielle Promotionsstipendien oder Abschlussstipendien zur Verfügung. Ebenso kann auf zentrale Strukturen der Graduiertenförderung zurückgegriffen werden. Es wird zu prüfen und ggf. klarzustellen sein, dass der Zugang zu diesen Förderinstrumenten Promovierenden auch im Rahmen kooperativer Promotionsverfahren offen steht.